GEMEINDE aeschi

Steuerreglement

Inhaltsverzeichnis

I. Steuerhoheit 3
§ 1 Grundlage 3
II. Steuerpflicht 3
§ 2 Natürliche und juristische Personen 3
III. Steuerfuss 3
§ 3 Natürliche und juristische Personen 3
IV. Steuerverfahren 3
§ 4 1. Verwirkung 3
§ 5 2. Gemeindesteuerregister 3
§ 6 3. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren 4
V. Steuerbezug 4
§ 7 Einheitsbezug 4
VI. Schlussbestimmung 4
§ 8 Aufhebung des bisherigen Rechts 4
§ 9 Inkrafttreten 4

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Aeschi

gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz [StG; BGS 614.11])

beschliesst:

I. Steuerhoheit

§ 1 Grundlage

Die Einwohnergemeinde Aeschi erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes die Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

II. Steuerpflicht

§ 2 Natürliche und juristische Personen

Der Einwohnergemeinde Aeschi gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8-10 und § 85 sowie § 247 StG zu der Gemeinde besteht.

III. Steuerfuss

§ 3 Natürliche und juristische Personen

[1] Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).
[2] Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.
[3] Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürlichen Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

IV. Steuerverfahren

§ 4 1. Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 5 2. Gemeindesteuerregister

[1] Das Gemeindesteuerregister wird von der Finanzverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.
[2] Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den Steuerpflichtigen sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; jeder Ehegatte kann ohne Zustimmung des andern einen Auszug für die gemeinsam veranlagten Steuerperioden verlangen.

[3] Registerauszüge stellt die Finanzverwaltung aus. Die Gebühr beträgt 20.00 Franken pro steuerpflichtige Person und Steuerperiode.

§ 6 3. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

[1] Die Finanzverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt,

a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§121 Absatz 4 und § 123 StG);
b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Abs. 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 146 und 251 StG) zu erheben;
c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes (§ 146 StG) und auf Steuerausscheidung (§ 251 StG) geltend zu machen;
d) Veranlagungsmitteilungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
e) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Absatz 3 StG);
f) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).

[2] Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 StG gibt der Gemeindepräsident ab.

V. Steuerbezug

§ 7 Einheitsbezug

[1] Die Einwohnergemeinde Aeschi hat per 1. Januar 2028 den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256bis StG eingeführt und per 26. Mai 2026 mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

[2] Der Bezug der direkten Gemeindesteuern ab Steuerperiode 2028 richtet sich nach der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom 23. August 2022 [StVO Nr. 23; BGS 614.159.23]) sowie nach der Leistungsvereinbarung vom 26. Mai 2026.

VI. Schlussbestimmung

§ 8 Aufhebung des bisherigen Rechts

[1] Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Steuerreglement vom 28. Mai 2001 mit all seinen Änderungen, die Gebührenordnung zum Steuerreglement vom 13. Dezember 2005 sowie alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

[2] Das Steuerreglement vom 28. Mai 2001 sowie die Gebührenordnung zum Steuerreglement vom 13. Dezember 2005 bleiben weiterhin anwendbar für die direkten Gemeindesteuern aus den Steuerperioden bis und mit 2027 sowie für Nachsteuern und Bussen, wenn die entsprechende Verfügung oder der entsprechende Rechtsmittelentscheid vor dem 1. Januar 2028 eröffnet wird und unangefochten in Rechtskraft erwächst.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2028 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Aeschi beschlossen am
9. Dezember 2026

Einwohnergemeinde Aeschi

Gemeindepräsident	Leiterin Verwaltung
Johannes Boss	Sarah Rüegger

Vom Finanzdepartement genehmigt mit Verfügung vom XX.XX.XX